

10. Ausgaben und Finanzierung

10.1 Ausgewählte Schwerpunkte

...

10.1.3 Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008

Das am 01.07.2008 in Kraft getretene Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG) hat eine Reihe von *Verbesserungen für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige* gebracht.

Hier ist zunächst die Anhebung der Leistungsbeträge, insbesondere bei häuslicher Pflege, zu nennen. Die Anhebung erfolgt in drei Schritten: nach Erhöhung der Leistungen zum 01.07.2008 sieht das Gesetz eine Anhebung zum 01.01.2010 sowie zum 01.01.2012 vor. Ebenso sind die zusätzlichen Betreuungsleistungen für demenziell erkrankte Pflegebedürftige von 460 EUR jährlich in Abhängigkeit vom Ausmaß der Erkrankung auf 100 bzw. 200 EUR monatlich angehoben worden. In Kenntnis der Notwendigkeit einer möglichst frühzeitig einsetzenden Behandlung und Betreuung demenzerkrankter Menschen sind auch Versicherte unterhalb der Pflegestufe I einbezogen. Mit diesen Leistungen können anerkannte und teilweise mit öffentlichen Mitteln geförderte niedrighschwellige Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden, aber auch Angebote der Tages- und Kurzzeitpflege sowie besondere Angebote zugelassener Pflegedienste. Hierdurch werden *pflegende Angehörige von ihren Aufgaben spürbar entlastet*.

Höhere Leistungsbeträge bei häuslicher Pflege und für an Demenz erkrankte Menschen

Das PfWG hat aber auch die Grundlagen zur Schaffung verbesserter Versorgungsstrukturen im Bereich der Beratungs- und Pflegeangebote gelegt. So haben die Pflege- und Krankenkassen die Verpflichtung, in den Ländern Pflegestützpunkte einzurichten, wenn die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Pflegestützpunkte sollen als zentrale wohnortnahe und erreichbare Anlaufstellen für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen in allen Fragen der Pflege, aber auch der Gesundheitsversorgung und Rehabilitation zur Verfügung stehen.

Verbesserte Versorgungsstrukturen durch Pflegestützpunkte

Berlin hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und gegenüber den Pflege- und Krankenkassen die *Einrichtung von insgesamt 36 Pflegestützpunkten bis Ende 2011* bestimmt. Davon hatten bis Ende November 2009 bereits 28 Stützpunkte ihren Betrieb aufgenommen. Das Land Berlin beteiligt sich dabei selbst mit den bisherigen 12 Koordinierungsstellen „Rund ums Alter“ an der Etablierung der neuen Beratungsstruktur. Eine enge Zusammenarbeit mit den bezirklichen Beratungsstellen der Gesundheits- und Sozialämter wird angestrebt (vgl. auch Schwerpunkt 6.1.5).

Die Pflegekassen bieten in den Pflegestützpunkten insbesondere bei komplizierten Pflegearrangements eine *Pflegeberatung im Sinne eines Fallmanagements* an.

Mit dem PfWG ist als Artikel 3 auch das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) in Kraft getreten. Damit haben Beschäftigte, wenn sie einen nahen Angehörigen pflegen, einen Anspruch auf *bis zu 6 Monate* unbezahlte volle oder teilweise Freistellung von der Arbeit. Dabei ist sichergestellt, dass die Betroffenen während der pflegebedingten Freistellung sozialversichert sind.

Anspruch pflegender Angehöriger auf Freistellung von der Arbeit

Die Inanspruchnahme von Pflegezeit ist gegenüber dem Arbeitgeber spätestens 10 Tage vorher anzukündigen. Der Anspruch besteht allerdings nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten.

Daneben gibt es die Möglichkeit, einer grundsätzlich unbezahlten *bis zu 10-tägigen Freistellung*, wenn anlässlich einer akut aufgetretenen Pflegesituation für einen nahen Angehörigen die Pflege zu organisieren ist.

Neue Regelungen
zur Sicherung der
Pflegequalität

Mit dem PfwG sind schließlich auch neue Regelungen zur Sicherung der Pflegequalität und zur *Stärkung der Verbraucherposition* in Kraft getreten. So sind bis Ende 2010 alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen mindestens einmal vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Hinblick auf ihre Pflegequalität zu prüfen. Ab 2011 sind dann grundsätzlich *jährliche Regelprüfungen* vorgeschrieben. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

Die Ergebnisse der Prüfberichte sind im Interesse von mehr Transparenz und Verbrauchersouveränität verständlich und verbraucherfreundlich beispielsweise im Internet zu veröffentlichen sowie in den Pflegestützpunkten und in den Pflegeeinrichtungen auszuhängen.

Zur *Verbesserung der ärztlichen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen* können diese seit 01.07.2008 Kooperationsverträge mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten abschließen. Kommen im Einzelfall derartige Verträge nicht zustande, sind die Einrichtungen berechtigt, Heimärzte zu beschäftigen.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung in Deutschland sowie der Höhe des Beitragssatzes seit 2000 ist aus den Tabellen 10.2.20 und 10.2.18 zu ersehen.